

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln Federführend: Bauamt		Vorlage-Nr: VO/GV10/2008-047 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.01.2008 Einreicher: Bürgermeisterin									
Einvernehmen zum Anbau an einen Rinderstall auf den Flurstücken 90/1, 108/1, Flur 1, Gemarkung Hohen Viecheln											
Beratungsfolge: <table> <tr> <th>Beratung Ö / N</th><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr> <tr> <td>Ö</td><td>30.01.2008</td><td>Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln</td></tr> <tr> <td>Ö</td><td>25.02.2008</td><td>Gemeindevertretung Hohen Viecheln</td></tr> </table>			Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	30.01.2008	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln	Ö	25.02.2008	Gemeindevertretung Hohen Viecheln
Beratung Ö / N	Datum	Gremium									
Ö	30.01.2008	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln									
Ö	25.02.2008	Gemeindevertretung Hohen Viecheln									

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Hohen Viecheln beschließt das Einvernehmen zum Anbau an einen Rinderstall zu erteilen.

Die Gemeinde fordert den LK NWM auf, vor Genehmigung dieses Vorhabens eine Geruchsprognose durch den Antragsteller vorlegen zu lassen, um eine Belästigung der Anwohner zu vermeiden.

Sachverhalt:

Familie Wiersma aus Neu Viecheln hat einen Bauantrag zum Anbau an einen Rinderstall in der Gemarkung Hohen Viecheln beim Landkreis NWM gestellt.

Nach der Sitzung des Bauausschusses wird der Bauantrag mit der Entscheidung des BA an den LK NWM zurückgesandt, da die Frist zur Stellungnahme der Gemeinde bereits vor der Sitzung der Gemeindevertretung endet.

Der Anbau an den bereits vorhandenen Stall hat eine Kapazität von 167 Tierplätzen und enthält ein neues Melkzentrum.

Die Bruttogrundfläche beträgt ca. 1.864m²

Der Brutto- Rauminhalt beträgt ca. 15.463m³

Anlage/n:

Flurkarte, Lageplan

Allgemeine Baubeschreibung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	